

30.01.2008

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2193

der Abgeordneten Ewald Groth, Dr. Ruth Seidl und Barbara Steffens Grüne
Drucksache 14/5857

Rechtsschutz für Betrug am Klinikum?

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2193 vom 6. Dezember 2007:

Nach Presseberichten gewährt das Universitätsklinikum Essen dem suspendierten Chefarzt Prof. Broelsch über seine Versicherung Rechtsschutz, obwohl Prof. Broelsch u. a. auch vorgeworfen wird, das Klinikum selbst betrogen zu haben.

Dabei soll ein entsprechender Antrag von Prof. Broelsch trotz einer anders lautenden Empfehlung des Justitiariates der Klinik nach Intervention von Seiten der Klinikleitung und/oder der medizinischen Fakultät positiv beschieden worden sein.

In diesem Zusammenhang fragen wir die Landesregierung:

1. Von wem bzw. welchem Gremium wurde die Entscheidung getroffen, Herrn Broelsch Rechtsschutz auf Kosten des Klinikums auch in den Fällen zu gewähren, in denen das Klinikum oder die Universität Duisburg-Essen selbst möglicherweise von Prof. Broelsch geschädigt worden sind?
2. Wann wurde diese Entscheidung getroffen?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage ist diese Entscheidung getroffen worden?
4. Welche Mitglieder bzw. VertreterInnen der Landesregierung waren - beispielsweise als Mitglieder des Aufsichtsrates des Klinikums - an der Entscheidung beteiligt?

Datum des Originals: 25.01.2008/Ausgegeben: 05.02.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

5. In wie fern waren Mitglieder bzw. VertreterInnen der Landesregierung über jeweiligen Stand des Verfahrens der Bearbeitung des Antrags von Prof. Broelsch informiert?

Antwort des Ministers für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 25. Januar 2008 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister:

Die Antworten zu den Fragen beruhen auf den Angaben des Universitätsklinikums Essen.

Zu den Fragen 1 und 3

Das Universitätsklinikum Essen unterhält für alle Beschäftigten, auch für die in der Krankenversorgung tätigen Ärzte, eine Strafrechtsschutzversicherung. Der Vorstand des Universitätsklinikums sah es in der konkreten Situation nicht als gerechtfertigt an, Herrn Prof. Broelsch die Inanspruchnahme dieser Versicherung zu verwehren. Damit ist eine Entscheidung über die Geltendmachung eventueller Schadensersatzansprüche des Universitätsklinikums gegen Herrn Prof. Broelsch aufgrund möglicherweise im Laufe des Verfahrens festgestellten Fehlverhaltens weder getroffen noch ausgeschlossen.

Zu den Fragen 2, 4 und 5

Die Entscheidung wurde im Oktober 2007 vom dafür zuständigen Vorstand des Universitätsklinikums getroffen. Es handelte sich hierbei weder um eine Entscheidung, die gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Errichtung des Klinikums Essen der Universität-Gesamthochschule Essen (Universitätsklinikum Essen) als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 1. Dezember 2000 (GV.NRW. S. 725) dem Aufsichtsrat vorbehalten ist, noch um eine außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Regelung nach § 4 Abs. 2 der Verordnung, so dass der Aufsichtsrat nicht befasst wurde.